Geschäftsordnung der Akademischen Fliegergruppe and der Universität Hannover e.V.

Erstmalig erstellt am 16. Februar 1990

Fassung vom 11.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ges	chäftsbereiche	4
	1.1	Vorsitzender	4
	1.2	Stellvertretender Vorsitzender	4
	1.3	Schriftwart	4
	1.4	Kassenwart	4
	1.5	Kassenprüfer	4
	1.6	Andere Beauftragte des Vereins	4
		1.6.1 Ausbildungsleiter	5
		1.6.2 Technischer Leiter	5
		1.6.3 Projektleiter	5
		1.6.4 Sonstige Beauftragte	5
2	Veri	fahrensfragen der Mitgliederversammlung	6
	2.1		6
	2.2	=	6
	2.3	Vorstandssitzung	6
3	Mit	gliedschaften	7
	3.1		7
	3.2		7
	3.3	8	7
	3.4	9	8
	3.5		8
	3.6		8
4	Reit	cräge	9
•	4.1	o	9
5	Die	anto.	9
3	5.1		9
	5.1 - 5.2	Windenfahrer- und Startleiterdienste	
	5.2	windemanier- und Startienerdienste	U
6	Bau	stunden 1	0
7	Flug	gberechtigungen 1	1
	7.1	Flugrecht	1
		7.1.1 Flugrecht	1
		7.1.2 Mini-Flugrecht	1
		7.1.3 Startgebühr	1
	7.2	Flugvoraussetzungen	1
		7.2.1 Schulung	1
		7.2.2 Alleinfliegen eines Flugzeugs der AFH	2
		7.2.3 Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH	2

		7.2.4 Einstufung der Flugzeuge zum Überlandflug	3
		i.2.5 Benutzung von Akaflieg-Flugzeugen außerhalb von Oppershausen und Fluglagern	3
	7.3	Tugverbote	
8	Flug	etrieb 14	4
9	Beni	zung von Anlagen des Vereins 15	5
	9.1	Allgemeines	5
	9.2	Vereinsanhänger	5
	9.3	Verkstatt und Werkzeug	5
	9.4	Unterstellgebühren in den Räumlichkeiten der AFH 15	õ
10	Rege	ungen für Zahlungen und Abrechnungen 15	5
	10.1	Zahlungsverkehr	5
	10.2	Zahlungsverpflichtung	3
	10.3	penden	3
		chlüsselordnung	3
11	Vers	herungen 10	5
	11.1	Juftfahrzeuge	7
		Kraftfahrzeuge/Winde	
		Gebäude	
	11.4	Sonstige	7
12	Allge	neines 18	3
13	Anso	rift, Vorstand, Leiter 18	8
		Anschrift	3
		$V_{ m orstand}$	
		Beauftragte	
		Jomenage und Mailinglisten	

1 Geschäftsbereiche

Der Abschluss von Verträgen mit über einem Jahr Laufzeit oder Anschaffungen mit einem Wert von mehr als 2500,00€ durch den Vorstand sind auf einer MGV abzustimmen.

1.1 Vorsitzender

Er vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach innen und außen. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er führt und überwacht alle mit Funktionen beauftragten Personen im Verein.

1.2 Stellvertretender Vorsitzender

Er unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Zudem ist er für die Abrechnung der Baustunden zuständig.

1.3 Schriftwart

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Er erledigt den allgemeinen Schriftverkehr in Absprache mit dem Vorsitzenden.

1.4 Kassenwart

Er verwaltet die Vereinsfinanzen. Er ist verantwortlich für die Buchungen. Er macht am Ende eines Kalenderjahres einen Kassenschlussbericht, den er der Hauptversammlung vorlegt. Er erstellt die Steuererklärung, sofern der Verein zu deren Abgabe beim Finanzamt verpflichtet ist. Er kann in Absprache mit dem übrigem Vorstand einen Steuerberater beauftragen.

1.5 Kassenprüfer

Es werden auf der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie prüfen jährlich vor der Hauptversammlung: die ordnungsgemäße Buchführung den Kassenabschlussbericht Sie berichten auf der Hauptversammlung über die Kassenprüfung. Sie haben das Recht die Kassenführung auch zwischenzeitlich zu prüfen.

1.6 Andere Beauftragte des Vereins

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Durchführung von Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich beauftragen. Der Vorstand bleibt für ihre ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.

1.6.1 Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist für die Gestaltung der Flugausbildung in der AFH und deren Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb verantwortlich. Der Ausbildungsleiter stellt die Umsetzung der die Ausbildung und die Flugsicherheit betreffenden Vorgaben des Vereins, des Ausbildungsbetriebes sowie des Gesetzgebers sicher. Der Ausbildungsleiter führt die Fluglehrer, leitet die Fluglehrerversammlung und berichtet dem Vorstand.

1.6.2 Technischer Leiter

Der technische Leiter leitet die Vereinswerkstatt. Er ist für den technischen Zustand der Vereinsflugzeuge und der Vereinsausrüstung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Wartungs- und Reparaturarbeiten verantwortlich. Der technische Leiter stellt die Umsetzung von Vorgaben und Prozessen des LTB sowie des Gesetzgebers in seinem Bereich sicher. Der technische Leiter führt das technische Personal und koordiniert die Werkstattaktivitäten. Der technische Leiter berichtet dem Vorstand und stimmt mit ihm Beschaffungen und Aktivitäten ab.

1.6.3 Projektleiter

Ihm wird die Durchführung und Organisation bestimmter Projekte übertragen. Er hat den Vorstand über das Fortschreiten der Projektarbeit auf dem Laufenden zu halten. Finanzielle Aufwendungen hat er mit dem Vorstand abzustimmen. Projekte sind vom Vorstand oder der MGV zu genehmigen und sind zeitlich begrenzt.

1.6.4 Sonstige Beauftragte

Des Weiteren beauftragt der Vorstand Mitglieder mit der Instandhaltung und Pflege des Vereinseigentums. Beauftragte sind unter Angabe des Zuständigkeitsbereiches unter 13.3 aufgeführt.

2 Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung

2.1 Allgemeines

Die Versammlungen und Sitzungen dienen der Diskussion und Beschlussfassung von Regelungen und Planungen des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Sitzungen ist in der Satzung geregelt.

2.2 Allgemeine Regelungen für die Mitgliederversammlungen

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG abstimmen. Andere Abstimmungen sind vorher als Verfahrensfrage abzustimmen. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird. Nur die Anzahl der JA- oder NEIN- Stimmen entscheiden über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Diese werden schriftlich in der Einladung, bei nachträglichem Eingang spätestens einen Tag vor der Versammlung veröffentlicht. Das gilt auch für so genannte Gegenanträge. Bei Anträgen mit gleicher Thematik ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Von den Versammlungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung durch Einstellung in die Vereinshomepage im Internet zu veröffentlichen.

2.3 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung sollte monatlich stattfinden. Die Sitzung dient zur Beratung und Beschlussfassung über Tagesthemen aus dem Vereinsleben, zur Planung der Vereinszukunft und Aktivitäten, sowie der Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen. Falls so viele Themen anliegen, dass eine einzige Sitzung mit ausreichender Sitzungszeit nicht mehr ausreicht, so sind zusätzliche Termine zu wählen. Termine für existenzwichtige Maßnahmen für den Verein sind zeitnah durchzuführen. Solche können sein: Genehmigungsverfahren für Flugplatz oder Werkstätten, die Gemeinnützigkeit betreffende Vorgänge oder Gerätebeschaffungen.

3 Mitgliedschaften

3.1 Interessenten

Interessenten sind keine Vereinsmitglieder, sie haben aber die Möglichkeit, zu festgelegten Konditionen als Gäste den Flugbetrieb der Akaflieg mitzuerleben.

Für Interessenten werden Gastflüge mit 15€ pro Flug berechnet. Die Anmeldung zur Schnupperschulung beim LSVNI ist ohne Eintritt in den Verein möglich. Während der Schnupperschulung werden pauschal 25€ pro Schulungstag (inkl. max. 5 Starts) berechnet. Sowohl Gastfluggebühren als auch Gebühren für Schnuppertage werden bei anschließendem Vereinsbeitritt mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet. Baustunden werden dann ab Beginn der Schnupperschulung berechnet.

3.2 Mitgliedsanwärter

Für neue Mitgliedsanwärter (kurz: Anwärter) gilt die Zeit vom Eintritt in den Verein bis zur Aktivierung als Probezeit. Die Probezeit sollte mindestens drei Monate betragen. Anwärter haben kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung. Anwärter erhalten keinen Schlüssel für die Räumlichkeiten der AFH. Baustundenhalbierungsregelung: Einmalig im ersten Jahr der Anwärterschaft kann die Baunstundenhalbierungsregelung wahrgenommen werden. Die Baustundenhalbierung gilt für ein ganzes Jahr. Quereinsteiger, die ab Januar beitreten, müssen anteilig Baustunden im Voraus leisten, um das Flugrecht für den kommenden Monat zu erhalten. Für April bis Oktober sind pro Monat 10 Stunden im Voraus zu leisten. Im März werden 5 Stunden berechnet. Für den reduzierten Baustundensatz bei außerordentlichen Mitgliedern sind 7 Stunden pro Monat (3 für März) im Voraus zu leisten. Ein Überspringen von Monaten ist nicht möglich. Die Baustunden werden für jeden Monat abgezogen. Die im folgenden Winter zu leistenden Baustunden für das Flugrecht im nächsten Jahr, die sich für Quereinsteiger aus der Baustundenhalbierungsregelung ergeben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Flugrecht ab	01.04.	01.05.	01.06.	01.07.	01.08	01.09	01.10.
Im ersten Winter zu leistende Baustunden	145	135	125	115	105	95	85
Für den reduzierten Baustundensatz	97	90	83	76	69	62	55

Quereinsteigerregelung: Quereinsteiger, die ab dem 01. März beitreten müssen 10 Baustunden im Voraus leisten um das Flugrecht für den kommenden Monat zu erhalten.

3.3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Studierende (ausgenommen: Promotionsstudium) an einer Hochschule Hannovers nach Abschluss ihrer Anwärterzeit.

3.4 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht in den Kreis der ordentlichen Mitglieder fallen und deren besonderes Interesse an der Gruppe und der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks es rechtfertigt, diese als Mitglieder aufzunehmen. Außerordentliche Mitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag einstimmig ernannt. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Reche und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Stimmrecht erhalten sie für das jeweils laufende Geschäftsjahr, wenn sie dieses vor einer Mitgliederversammlung erklären.

3.5 Freunde und Förderer

Freund und Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Gruppentätigkeit hat und dies gegenüber dem Vorstand erklärt. Sie unterstützen die Arbeit der Gruppe aus eigener Initiative. Sie sind jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit und verzichten auf fliegerische Aktivitäten innerhalb des Vereins.

3.6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind zur Ausübung ihrer Aufgabe als Wahrer von Tradition und Geist der Akademischen Fliegergruppe jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags beträgt

- 250,00 € für studierende Mitglieder einschließlich des 12. Studiensemesters,
- 670,00 € für alle nicht studierenden Mitglieder sowie studierende Mitglieder mit mehr als 12 Studiensemestern und
- 60,00 € für inaktive Mitglieder.

In dem Beitrag sind der Beitrag des LSVNI sowie Rücklagen gemäß 4.1 enthalten.

Beitragsänderungen gelten ab dem ersten Tag des folgenden Monats für mindestens 12 Monate oder gemäß Beschluss der MGV.

Quereinsteiger, die im Laufe des Jahres eine Mitgliedschaft anstreben, zahlen anteilig den jeweiligen Restbeitrag zum vollen Jahr, ab Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, oder spätestens mit Anmeldung desjenigen beim Landesverband.

Für die Ausbildung zum Fallschirmwart, Werkstattleiter und Fluglehrer können die Lehrgangskosten mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag verrechnet werden. Dies setzt einen Beschluss der MGV vorraus. Bei Ausscheiden aus der Akademischen Fliegergruppe besteht darüber hinaus kein finanzieller Anspruch.

4.1 Quax-Fonds

Die Rücklagen aus dem Fonds dienen zur Deckung der Selbstbeteiligung gemäß Versicherungsübersicht. Über die Verwendung entscheidet die MGV auf Antrag. Für ordentliche und außerordentliche Anwärter und Mitglieder beträgt der Anteil $10 \, \text{\ensuremath{\mathfrak{C}}}$.

5 Dienste

Mitglieder und Anwärter der AFH, die ein Flugrecht während einer Saison besitzen, verpflichten sich, während der Flugsaison Fluglehrer-, Flugleiter- oder Bereitschaftsdienste zu leisten. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit bis zum 01. Februar Wunsch- oder Ausschlusstermine zu äußern, an denen es seine Dienste ausüben möchte. Werden keine Wünsche genannt, werden die Dienste nach Ablauf der Frist vom Vorstand verteilt.

5.1 Flugleiter- und Fluglehrerdienst

Die Einteilung dieser Dienste geschieht wie folgt: 1. Fluglehrer können sich für einen Fluglehrer- oder Flugleiterdienst entscheiden. 2. Sind mehr Piloten als notwendig vorhanden, entscheidet das Los. 3. Flugleiter, die Ihren Dienst an Tagen wahrnehmen, an denen die AFH keinen Flugbetrieb hat, bekommen für diesen Dienst +5 Baustunden.

5.2 Windenfahrer- und Startleiterdienste

Jedes aktive Mitglied oder Anwärter mit Flugrecht muss Flugplatzdienste übernehmen Die Anzahl der Dienste ergibt sich aus der Anzahl der Flugtage und die Menge der Mitglieder und Anwärter Windenfahrer und Startleiter haben morgens spätestens beim Briefing am Flugplatz zu sein. Wird ein Dienst ohne Ersatz nicht wahrgenommen, wird dies wahlweise durch einen Abzug von 25 Baustunden oder einer Zahlung von 50 $\mathfrak C$ sanktioniert.

6 Baustunden

Aktive Mitglieder müssen jedes Jahr eine festgelegte Baustundenanzahl ableisten. Die Baustunden sind bis zum 01. April eines jeden Jahres abzuleisten und stellen die Grundlage für das jeweilige Flugrecht in der nächsten Saison dar. Baustunden gibt es für produktive Zeitaufwendungen, die für die Akademische Fliegergruppe Hannover geleistet werden. Eine Baustunde entspricht einer Zeitstunde. Baustunden werden nur für genehmigte Projekte, oder notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an AFH-Flugzeugen, Hängern, Gebäuden etc. sowie für Administrationsarbeiten für Vorstand, Spenden und Zuschüsse etc. anerkannt. Nur hierfür darf auch Geld ausgegeben werden. Baustunden gibt es nicht für die Teilnahme am Flugbetrieb bzw. am Unterricht. Ausgenommen sind die Fluglehrer und die Flugleiter, die mehr als drei Dienste leisten. Ihnen werden vom vierten Dienst an jeweils fünf Stunden gutgeschrieben. Generell können in Oppershausen an Flugtagen keine Baustunden abgeleistet werden. Sollte dies im Ausnahmefall erwünscht sein, so ist dies nur möglich, wenn dies beim AFH-Briefing beantragt wird, und alle Anwesenden dem Antrag zustimmen. Die Anrechnung von Baustunden die während eines Fluges geleistet werden, wie zum Beispiel Werkstattflüge, sind auf der Dienstagsversammlung zu beantragen. Für durchgeführten Theorieunterricht bekommen Unterrichtende die entsprechenden Baustunden anerkannt. Diese sind in den geltenden Fristen beim Baustundenwart einzureichen. Studien-, Diplom- sowie Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten können per Antrag zu einem gewissen Anteil als Baustunden angerechnet werden. Voraussetzung für einen Antrag ist ein abgeschlossenes Projekt. Baustunden sind für einzelne Tätigkeiten tageweise online im Vereinsflieger einzutragen. Dabei sollte die Eintragung innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden und nach 4 Wochen durch den Baustundenwart genehmigt worden sein. Dienstfahrten im Auftrag des Vereins mit dem eigenen Wagen werden mit 0,14 € pro Kilometer vergütet. Dienstfahrten sind nur Fahrten mit vorheriger ausdrücklicher Beauftragung durch den Verein (Vorstand). Die Höhe der jeweiligen Baustunden bezogen auf das jeweilige Flugrecht ab 1. April für das laufende Jahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Flugrecht (Std.)	Mini-Flugrecht (Std.)
Baustunden für Studierende		
bis einschließlich	150	24
12. Studiensemester		
Davon kaufbar (12,82€ pro Stunde)	75	24
Baustunden für andere	100	24
Davon kaufbar (12,82€ pro Stunde)	100	24

7 Flugberechtigungen

7.1 Flugrecht

Mitglieder die kein Flugrecht auf AFH-Flugzeugen besitzen, dürfen jedoch Werkstattflüge und Überprüfungsstarts machen.

7.1.1 Flugrecht

Das Flugrecht berechtigt zum Fliegen am Platz und Überland, sowie zur Teilnahme an der praktischen Flugausbildung. Des weiteren berechtigt es zu Starts mit eigenen Flugzeugen an der AFH-Winde.

7.1.2 Mini-Flugrecht

Das Mini-Flugrecht berechtigt zum Fliegen am Platz und Überland. Es ist auf maximal 10 Flugstunden und maximal 30 Starts beschränkt, Schulung ist nicht inbegriffen. Desweiteren berechtigt es zu Starts mit eigenen Flugzeugen an der AFH-Winde.

7.1.3 Startgebühr

Wer mit einem eigenem Flugzeug an der AFH-Winde starten möchte, und keines der beiden Flugrechte hat, zahlt 5€ pro Start.

7.2 Flugvoraussetzungen

- 1. Gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- 2. Unterschriebene Freizeichnungsabrede
- 3. Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung

7.2.1 Schulung

Flugschüler sind zur Führung eines Ausbildungsnachweises verpflichtet.

7.2.2 Alleinfliegen eines Flugzeugs der AFH

- 1. Erfolgreiche Absolvierung der A-Prüfung
- 2. Kenntnis des Flugzeughandbuches
- 3. Zustimmung eines Fluglehrers bei Flügen im Rahmen der Schulung

7.2.3 Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH

Voraussetzungen für das Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH:

- 1. Besitz eines Flugrechts.
- 2. Fünf Starts in den letzten 12 Monaten auf dem jeweiligen Typ.
- 3. Drei Zielanflüge auf dem jeweiligen Typ in der laufenden Saison, abgenommen und bestätigt von einem Fluglehrer oder Vorstandsmitglieder. Fluglehrer und Vorstandsmitglieder dürfen nicht ihre eigenen Landungen abnehmen.
- 4. Zustimmung eines Fluglehrers zum ersten Streckenflug mit dem jeweiligen Typ.
- 5. Besitz eines gültigen Führerscheins mit entsprechender Berechtigung zum Schleppen von Flugzeuganhängern.
- 6. Besitz eines Windenfahrerscheins.
- 7. Besitz eines Funksprechzeugnisses. (ausgenommen Schulung)

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Anwärter dürfen nur den Schulungsdoppelsitzer (doppelsitzig und einsitzig) sowie den billigsten Einsitzer der AFH fliegen. Überlandflüge sind Anwärtern nicht gestattet.
- 2. DMSt-Punkte können nur bei der AFH erflogen werden. Davon ausgenommen sind Fluglehrer.
- 3. Flugberechtigungen können widerrufen werden.
- 4. Flugberechtigungen verfallen automatisch, wenn mehr als zwei Jahre seit dem letzten Streckenflug vergangen sind. Zur Wiedererlangung ist eine Absprache mit einem Fluglehrer nötig, der festlegt, ob und was vor dem Flug noch einmal trainiert werden sollte.
- 5. Jeder Überlandflieger hat vor Beginn des Fluges für seinen Rückhohler zu sorgen. Der Anhänger des Flugzeugs muss gepackt und fahrbereit sein.
- 6. Fehlende Außenlandungen kann man nach Absprache durch Außenlandeübungen im MoSe kompensieren.

- 7. Fluglehrer meint im Kontext dieser Regelung vereinszugehörige FIs.
- 8. Im Rahmen der Schulung muss bei Dual-Überlandflügen der FI die Voraussetzungen erfüllen, nicht der Flugschüler.
- 9. Geforderte Stunden auf einem Typen können auch auf anderen, ähnlichen Typen nachgewiesen werden.

Bezüglich ähnlicher Typen gilt:

1. Janus: alle Wölbklappenflugzeuge

2. Discus: LS4, LS8, ASW 19

- 3. Diese Liste kann auf Anfrage erweitert werden. Wer für ein Flugzeug einen ähnlichen Typen hinzufügen möchte, braucht dafür die Absprache mit und Bestätigung von zwei Fluglehrern. Ist dies erfolgt, wird ein Typ in die Liste aufgenommen.
- 4. Erfahrung auf ähnlichen Typen wird ab einer Anzahl von mindestens 5h auf dem jeweiligen Typen anerkannt.

7.2.4 Einstufung der Flugzeuge zum Überlandflug

Die folgende Tabelle definiert die Kategorien in welche die Baumuster einsortiert werden. Zusätzliche Anforderungen stehen in der Auflistung der Baumuster darunter.

	Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Längster Flug	0	5	5	5
Flugerfahrung Typ [h]	5	10	10	15
Dreieck oder Zielrückkehr (nicht Jojo) [km]	0	100	200	300
Außenlandung	0	3	3	3

Baumuster	Kategorie	Zusätzliche Anforderungen
Astir Cs	0	Keine zusätzlichen Bedingungen.
AFH 24	1	Keine zusätzlichen Bedingungen.
Discus bT	1	Zusätzliche Bedingungen für Motornutzung.
Twin Astir Trainer	2	Einwilligung aller am Flugtag beteiligten Teilnehmer.
AFH 22	2	Keine zusätzlichen Bedingungen.
Janus C	3	Keine zusätzlichen Bedingungen.

7.2.5 Benutzung von Akaflieg-Flugzeugen außerhalb von Oppershausen und Fluglagern

Die Flugzeuge der Akaflieg können, sofern die unter Ziffer 7.2.3 und 7.2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen, auch außerhalb von Oppershausen und der Veranstaltung

von Fluglagern der Gruppe auf Antrag genutzt werden (zB. zur Teilnahme an Wettbewerben, Vergleichsfliegen etc.), wenn Gruppeninteressen dem nicht entgegenstehen (z.B. Schulungsinteressen in Oppershausen oder Gruppenfluglager). Über den Antrag, der der Gruppe unverzüglich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand, der dazu die Zustimmung des Ausbildungsleiters benötigt, über die Entscheidung des Vorstands wird die Gruppe unverzüglich informiert. Die Zustimmung über den Antrag kann von Auflagen (z.B. Kasko-Versicherung) und auch davon abhängig gemacht werden, eine bestimmte Nutzungsgebühr pro Tag zu erbringen.

7.3 Flugverbote

Flugverbot haben Piloten:

- von denen sich keine unterzeichnete Freizeichnungsabrede im Flugschülerordner befindet.
- deren Außenstände am 1. April des Jahres in den Kassen der AFH 15 € übersteigen.
 Dies betrifft keine Betragszahlungen die im Rahmen eines Lastschrifteinzugs getätigt werden.
- die nicht über einen positiven Baustundensaldo verfügen.

8 Flugbetrieb

Alle am Flugbetrieb der AFH teilnehmende Piloten, unabhängig nach welchem Flugrecht sie fliegen und welchen Status sie angehören, haben sich gleichermaßen an den Diensten am Platz zu beteiligen. Dies gilt auch für Piloten mit eigenen Flugzeugen. Dazu zählt insbesondere die Anwesenheit von Flugbetriebsanfang bis -ende, die Übernahme von Windenfahrer- u.ä. Tätigkeiten, sowie das Stellen von Flugleitern und Fluglehrern.

Der uneingeschränkte Flugbetrieb beginnt um 09:30 Uhr mit dem Briefing in Oppershausen und endet mit dem Schließen der Hallentore.

Halbtagsregelung: Von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis zum Ende des uneingeschränkten Betriebs ist eingeschränkte Teilnahme am Flugbetrieb, d.h. maximal zwei Starts mit Flügen von höchstens einer Stunde Dauer, möglich. Wer die Halbtagsregelung nutzen will muss das beim Briefing mitteilen oder im Planer eingetragen.

Falls Schulungsbetrieb stattfindet, muss bei Bedarf mindestens ein Doppelsitzer am Platz bleiben.

An Wochenenden und auf Schulungslagern dürfen Überlandflieger erst starten, wenn der Schulungsbetrieb gesichert ist. Die gelegentliche Teilnahme von Gästen ist mit dem Vorstand abzusprechen. Gastflüge sind nach Abspreche der am Flugbetrieb beteiligten Mitglieder möglich. Die Gastflüge dauern maximal 30 Minuten. Die Starts müssen als

Gaststarts in der Flugliste eingetragen werden.

Für Flugzeuge, in denen Gäste mitgenommen werden, müssen gültige Luftfrachtführerhaftpflichtversicherungen bestehen. Voraussetzung für Gastflüge ist das Einverständnis aller am Flugbetrieb beteiligter Piloten.

9 Benutzung von Anlagen des Vereins

9.1 Allgemeines

Die Anlagen des Vereins können von den aktiven Mitgliedern auch für die Wartung und Instandsetzung eigener Luftfahrtgeräte nebst Zubehör benutzt werden, wenn dem keine Vereinsinteressen entgegenstehen. Dies gilt auch für das Unterstellen von privaten Fahrzeugen und Anhängern in Gebäuden der AFH. Unterstellverträge sind auf der MGV abzustimmen.

9.2 Vereinsanhänger

Die Anhänger der AFH dürfen nur von aktiven Mitgliedern genutzt werden. Der Fahrzeugführer hat sich streng an die StVO zu halten, mit dem Gerät sorgsam umzugehen und es in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Mängel sind umgehend dem Vorstand zu melden. Das Ausleihen eines Anhängers kostet 6 € pro Tag. Wird der Anhänger wochenweise entliehen, kostet die 20€ pro Woche (7 Tage). Das Entleihen eines Anhängers ist beim Vorstand vorher anzumelden.

9.3 Werkstatt und Werkzeug

Werkzeug darf nicht ausgeliehen werden. Ausnahmen hiervon können vom Vorstand beschlossen werden.

9.4 Unterstellgebühren in den Räumlichkeiten der AFH

Luftfahrzeug samt Transporthänger in Oppershausen: 600€ und 30 Baustunden pro Jahr. Die Baustunden sind mit 12,82€ pro Baustunde käuflich. Dabei sollte sich das Luftfahrzeug abgerüstet im Transporthänger befinden. Enthalten ist das Mini-Flugrecht.

Andere Objekte: individuell vom Vorstand festgelegt.

10 Regelungen für Zahlungen und Abrechnungen

10.1 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bar an den Kassenwart oder bargeldlos auf das Vereinskonto:

Kontonummer: 128000305 Postbank Hannover BLZ 250 100 30

IBAN: DE12 2501 0030 0128 0003 05

10.2 Zahlungsverpflichtung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bestehende Schulden innerhalb von sieben Tagen auszugleichen. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht zum 31.03. eines Jahres bei der Kasse eingegangen ist, werden automatisch inaktiviert und können nur durch einen Aktivierungsantrag auf einer MGV wieder aktiviert werden.

10.3 Spenden

Beiträge sind keine Spenden. Der Vorstand und die Versammlung sollen regelmäßig zu gemeinsamen Spendenaktionen zugunsten des Vereins aufrufen.

10.4 Schlüsselordnung

Für die Schlüssel zu den AFH-Räumlichkeiten ist ein Pfand beim Schlüsselwart zu hinterlegen.

Das Pfand beträgt $50 \in \text{für den AFH Transponder}$. Weitere Schlüssel können zum Selbstkostenpreis beim Schlüsselwart erworben werden.

Die Schlüssel sind bei Inaktivierung binnen 30 Tagen zurückzugeben, andernfalls verfällt das Pfand.

Die leihweise Weitergabe eines Schlüssels ist nur mit Einverständnis des Vorstands zulässig.

Der Verlust eines Schlüssels muss umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden. Falls nicht eindeutig eine Missbrauchsmöglichkeit des Schlüssels ausgeschlossen werden kann, ist der Vorstand berechtigt, neue Schlösser und Schlüssel, bzw. eine Schließanlage, auf Kosten des Verursachers zu beschaffen.

11 Versicherungen

Nachstehend sind alle Versicherungen aufgelistet, die für die Mitglieder oder den Verein rechtswirksam sind.

11.1 Luftfahrzeuge

Twin Astir Trainer D-0511 CSL (d.h. kombinierte Halter-, Passagier- und Luftfrachtführer Haftpflichtversicherung) AFH 24 D-0024 gesetzliche Haftpflicht Astir-CS D-3289 gesetzliche Haftpflicht Discus bT D-KSRV gesetzliche Haftpflicht Janus C D-5756 gesetzliche Haftpflicht

Alle Luftfahrzeuge sind an den Standorten Oppershausen und Vahrenheide bis zu einer Gesamtsumme von 200.000€ gegen Feuerschäden versichert.

11.2 Kraftfahrzeuge/Winde

- Winde Haftpflicht Verbandsversicherungspaket LSVNI
- Lepos Haftpflicht Verbandsversicherungspaket LSVNI
- Einachs-Anhänger H-HP 606 gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeuges
- 2-Achs-Anhänger H-RK 328 gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeuges
- Astir CS Anhänger freiwillige Haftpflicht
- Twin/AFH 22 Anhänger freiwillige Haftpflicht
- AFH 24 Anhänger gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeugs
- Janus C Anhänger gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeugs
- Discus bT Anhänger gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeugs

11.3 Gebäude

- Vahrenheide (Werkstatt) Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm) bis max. 100.000 €
- Vahrenheide (Werkstatt) Geschäftsinhaltsversicherung (Diebstahl) bis max.35.000€
- Oppershausen: Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm) bis max. 100.000 €
- Oppershausen: Gewässerhaftpflichtversicherung

11.4 Sonstige

- Fluglehrerhaftpflicht Verbandsversicherungspaket des LSVNI
- Technikerhaftpflicht Verbandsversicherungspaket des LSVNI
- Vereinshaftpflicht Verbandsversicherungspaket des LSVNI
- Unfallversicherung der Mitglieder ARAG-Sportversicherung des LSB

• Rechtsschutzversicherung LSB Versicherungspaket

Informationen zu den Versicherungen des LSB (Landessportbund Niedersachsen e.V.) sind unter http://www.lsb-niedersachsen.de online erhältlich.

12 Allgemeines

Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage veröffentlicht. Änderungen der Geschäftsordnung müssen schnellstmöglich aufgenommen werden. Die aktuellste Geschäftsordnung ersetzt die ältere.

Alle Informationen (z.B. Flugsicherheits- und Flugbetriebsmeldungen, Protokolle, Vorstandsbeschlüsse, Schriftverkehr etc.) die für die Mitglieder wichtig sind, werden auf die Vereinswebsite gesetzt und gelten damit als veröffentlicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem laufenden Stand zu halten. Weiter kann eine Veröffentlichung über die Mail-Liste mitglieder@ erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seines Status oder seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und in der Mitgliederdatenbank anzupassen. Ein Vereinsaustritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Schulden beim Verein sind sofort bei Austritt zu bezahlen. Sie werden bei Nichtzahlung kostenpflichtig eingefordert. Sofern das ausgetretene Mitglied Schlüssel oder andere Gegenstände des Vereins besitzt, müssen diese unverzüglich zurückgegeben werden. Andernfalls ist der Verein berechtigt, gegebenenfalls Schadenersatz einzufordern.

Von jedem Vereinsmitglied wird ein EDV-Satz für die Vereinsverwaltung angelegt und in der Online-Vereinsverwaltung "Vereinsflieger" gespeichert. Er wird verwendet zur Erstellung:

- des Mitgliederverzeichnisses
- des Mitgliedskontos/Abrechnung
- von internen Vereinsstatistiken
- zur Meldung von Mitgliederzahlen an den Landesverband des DaeC und Landessportbund

Personenbezogene Daten werden darüber hinaus an vereinsfremde bzw. verbandsfremde Personen und Institutionen nicht weitergegeben. In allen Räumen der AFH gilt Rauchverbot.

13 Anschrift, Vorstand, Leiter

13.1 Anschrift

Akademische Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.

Welfengarten 1 30167 Hannover

Tel.: 0511-703032

Postbank Hannover

IBAN: DE21 2519 0001 0436 2055 00 BIC: VOHADE2HXXX

13.2 Vorstand

Vorsitzender: Terry Blühdorn
 Vorsitzender: Gregor Lorenz
 Schriftwart: Jan Niclas Laumann
 Kassenwart: Tilman Hüper

13.3 Beauftragte

Ausbildungsleiter: Harald Boge Technischer Leiter: Lukas Nießen

13.4 Homepage und Mailinglisten

Vereinshomepage: https://www.akaflieg-hannover.de E-Mail Adresse: vorstand@akaflieg-hannover.de